

Geschäftsbedingungen (AGB) für Nutzer / Anleger / Projektgesellschaften vom 24.08.2023

Mit der Anmeldung als Nutzer bei www.buergerenergie-egersberg.de (Vertragspartner ist die buergerenergie im Landkreis Ebersberg eG, Heinrich-Vogl-Str. 21, 85560 Ebersberg) akzeptieren Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden damit Vertragsbestandteil.

Wenn Sie mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden sind, ist eine Anmeldung auf der Internetplattform www.buergerenergie-egersberg.de nicht möglich.

Präambel:

Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG, Heinrich-Vogl-Str. 21, 85560 Ebersberg, bietet Nutzern die Möglichkeit, sich auf der Website der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de zu registrieren und damit Zugang zum geschlossenen virtuellen Bereich zu erlangen.

Ziel von www.buergerenergie-egersberg.de ist es, Anleger und Projektgesellschaften zusammenzubringen und die Finanzierung für Projekte standardisiert und professionell abzuwickeln.

Projektgesellschaften können ihre Mitgliedschaften und Projekte online präsentieren und Beteiligungen an deren Finanzierung anbieten. Anleger erhalten die Möglichkeit, sich über Energiegenossenschaften und Projekte zu informieren und in diese Genossenschaften oder Projekte zu investieren. Dadurch will www.buergerenergie-egersberg.de erreichen, dass Bürger des Landkreises Ebersberg sich an Energiegenossenschaften oder Projekten und deren wirtschaftlichen Erfolg teilhaben.

Zur Erreichung größtmöglicher Transparenz hat www.buergerenergie-egersberg.de die Prozesse und Verfahren klar und nachvollziehbar ausgestaltet und standardisiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) www.buergerenergie-egersberg.de bietet seinen Nutzern die Möglichkeit an, sich über Energieprojekte zu informieren und sich bei der Finanzierung dieser Projekte zu beteiligen.

(2) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG bietet den Marktplatz an, auf dem sich Projektgesellschaften und Anleger treffen können.

§ 2 Nutzer, Anleger und Projektgesellschaft

(1) Nutzer ist im Nachfolgenden jeder, der sich für den internen Bereich der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de angemeldet hat.

(2) Anleger sind diejenigen Nutzer, die von der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG eine Freischaltung erhalten haben, nachdem sie bestimmte persönliche Daten hinterlegt haben. Anleger haben die Absicht, gegenüber einer Projektgesellschaft als Mitglied oder Darlehensgeber aufzutreten.

(3) Projektgesellschaft bezeichnet diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die Träger einer zur Zeichnung angebotenen Mitgliedschaft oder eines Energieprojektes ist und die Anlagebeträge der Anleger für die Mitgliedschaft oder als Darlehensnehmer entgegen nimmt.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Der Zugang zur Nutzung der Services von www.buergerenergie-egersberg.de setzt die Anmeldung voraus.

(2) Mit der Anmeldung entsteht ein kostenloses Vertragsverhältnis zwischen der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG und dem Nutzer, das sich nach den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet.

(3) Die angemeldeten Nutzer können sich als Projektgesellschaft freischalten lassen. Dies setzt voraus, dass der Nutzer seine Freischaltung beantragt und in seinem persönlichen Profil ein gültiges, auf ihn lautendes Bankkonto bei einer in Deutschland ansässigen Bank hinterlegt, über welches sämtliche künftigen Zahlungen abgewickelt werden. Darüber hinaus muss die Projektgesellschaft den vollständigen Namen der vertretungsberechtigten Personen benennen, sowie eine gültige Geschäftsanschrift angeben; ggf. sind weitere Angaben zu machen.

(4) Die Freischaltung ist nur möglich, wenn die Energiegenossenschaft oder ein konkretes Energieprojekt zur Zeichnung freigegeben werden soll. Die Freischaltung steht unter dem Vorbehalt, dass die Projektgesellschaft der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG aussagekräftige Daten zur Energiegenossenschaft oder zum konkreten Energieprojekt mitteilt und die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG annimmt. Die Einzelheiten regelt ein gesondert abzuschließender Service-Vertrag.

§ 4 Anmeldung und Einrichtung von „meine Daten“

(1) Mit der Anmeldung als Nutzer der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de wird automatisch ein persönlicher Bereich, nämlich „meine Daten“ erstellt. Dieser ist für die Nutzung der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de erforderlich und enthält alle Informationen, die den Nutzer persönlich betreffen.

(2) „meine Daten“ ist eine persönliche Registrierung und nicht übertragbar.

(3) Bei Einrichtung des „meine Daten“-Benutzerkontos muss jeder Nutzer einen frei wählbaren Benutzernamen festlegen und eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen. Jeder Nutzer muss ein Passwort wählen, dessen Änderung in regelmäßigen Abständen empfohlen wird. Ein Nutzer kann nur einen Benutzernamen wählen, der nicht bereits vergeben ist. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte vom Passwort Kenntnis erlangt haben oder erlangen könnten.

(4) Die www.buergerenergie-egersberg.de wird niemals per E-Mail oder Telefon nach dem Passwort oder sonstigen persönlichen Daten eines Nutzers fragen. Die Nutzer sind verpflichtet, niemals per E-Mail oder am Telefon Auskunft über ihr Passwort zu erteilen, auch wenn sich der Absender oder Anrufer als ein Mitarbeiter der www.buergerenergie-egersberg.de oder als ein Mitarbeiter einer Projektgesellschaft ausgibt.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, bei ihrer Registrierung die von uns abgefragten Daten vollständig und korrekt anzugeben. Diese Daten werden nur für jeden einzelnen Nutzer einsehbar im Bereich „meine Daten“ gespeichert. Die Nutzer sind verpflichtet, im Fall der Änderung der von ihnen bei der Registrierung angegebenen Daten diese umgehend im Bereich „meine Daten“ zu korrigieren; dies gilt insbesondere für die Kontodaten.

§ 5 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de richtet sich nur an Genossenschaften und Projektgesellschaften, die die Absicht haben, Energieprojekte über buergerbeteiligungen zu finanzieren. Die Projektgesellschaft muss selbst für die Realisierung eines Energieprojektes verantwortlich sein. Die Projektgesellschaft muss rechtsfähig sein und mindestens eine für sie handelnde natürliche Person gegenüber der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG benennen.

(2) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG kann soweit gesetzlich zulässig Interessenten den Zugang zur Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de und / oder die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen ohne Angabe von Gründen und aus freien Stücken verweigern.

(3) Die Registrierung zur Plattform setzt voraus, dass der einzelne Nutzer

a. unbeschränkt geschäftsfähig ist

b. ein Energieprojekt realisieren will und

c. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert sowie die darin genannten Voraussetzungen einhält bzw. erfüllt.

§ 6 Besondere Bedingungen und Hinweise für Projektgesellschaften

(1) Als Projektgesellschaft kann ein Nutzer bestimmen, wie hoch ein Mindest- und ein Höchstbetrag pro Anleger ist und in welchen Stückelungen den Anlegern Genossenschaftsanteile oder partiarische Darlehensverträge angeboten werden sollen. Sie kann ferner bestimmen, in welchen PLZ-Bereichen Anleger ihren Wohnsitz haben müssen, um zeichnen zu dürfen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Einschränkungen des Anlegerkreises auf Basis einer von der Projektgesellschaft zu bestimmenden Mitgliedsnummer oder weiteren Merkmalen vorzunehmen.

(2) Jede Projektgesellschaft muss als wesentliche Kennzahlen die Angaben gem. § 7 des Servicevertrages zum Energieprojekt machen. Für die Richtigkeit der Angaben haftet alleine die Projektgesellschaft.

(3) Anleger können auf der Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de nach eigenem freiem Ermessen Mitgliedschaften oder Beteiligungsprojekte auswählen und sich darüber informieren. Auf www.buergerenergie-egersberg.de wird auf Basis der von der Projektgesellschaft angegebenen Tatsachen eine Satzung oder Verkaufsbroschüre bereitgestellt, die Grundlage für die Entscheidung des einzelnen Anlegers ist und für deren Inhalt die Projektgesellschaft verantwortlich ist. Jeder Anleger kann nach seinem Ermessen Mitgliedschaften oder Beteiligungsprojekte auswählen und unter Verwendung der online zur Verfügung gestellten Formulare Angebote zur Zeichnung einer Mitgliedschaft oder eines partiarischen Darlehens abgeben.

(4) Die Projektgesellschaft prüft den Antrag und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und in welcher Höhe sie die Zeichnung akzeptiert. Dies teilt die Projektgesellschaft dem Anleger dadurch mit, dass sie im Falle einer Mitgliedschaft die Aufnahme der Mitgliedschaft bestätigt. Im Falle eines partiarischen Darlehens, wird ein gegengezeichnetes Exemplar des Zeichnungsscheins und des partiarischen Darlehensvertrages an den Anleger zurückschickt. Zu diesem Zeitpunkt ist für den Anleger das gezeichnete Anlagevolumen reserviert. Diese Reservierung verfällt, wenn der Anleger nicht innerhalb einer von der Projektgesellschaft gesetzten Frist den gezeichneten Betrag auf ein Konto der Projektgesellschaft einzahlt. Verspätete Zahlungen können von der Projektgesellschaft im Einzelfall auf dem Kulanzwege akzeptiert werden.

§ 7 Nutzung der Beteiligungsplattform

(1) Für alle Nutzer ist die Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de kostenfrei. Wenn sich ein Nutzer als Projektgesellschaft freischalten lässt, erhält er Zugang zu weiteren, kostenpflichtigen Angeboten. Die Kosten bestimmen sich nach dem abzuschließenden Servicevertrag.

(2) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG beschränkt sich darauf, die Website www.buergerenergie-egersberg.de als Online-Beteiligungsplattform zu betreiben, Projektgesellschaften und Anlegern den Abschluss von Mitgliedschaften und partiarischen Darlehensverträgen zu ermöglichen sowie die Projektgesellschaften bei der Bearbeitung der anfallenden Geschäftsprozesse zu unterstützen. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG wird also in zwei Funktionen tätig:

a. Als Betreiber der Website www.buergerenergie-egersberg.de, die als Marktplatz für die Beteiligungen dient.

b. Im Auftrag und als Erfüllungsgehilfe der Projektgesellschaften

(3) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG erbringt keine Bankdienstleistungen. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG führt keine Bonitätsprüfungen der Anleger durch. Die Beteiligung erfolgt ausschließlich im Verhältnis von Anleger zur Projektgesellschaft; die Projektgesellschaft trifft eigenständig und unabhängig die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe Beteiligungen des einzelnen Anlegers angenommen werden. Der Zahlungsverkehr wird nicht über die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG abgewickelt, sondern erfolgt ausschließlich im Verhältnis Anleger und Projektgesellschaft.

(4) Jede Projektgesellschaft hat die Möglichkeit, ihre eigenen Daten in einem nur für die jeweilige Projektgesellschaft einsehbaren, persönlichen Bereich („meine Daten“) einzusehen, zu ergänzen, zu ändern oder zu löschen.

(5) Die Finanzierung der Energieprojekte erfolgt ausschließlich durch Verwendung der auf der Plattform www.buergerenergie-egersberg.de bereitgestellten Formulare und durch Vertragsschluss mit der jeweiligen Projektgesellschaft.

(6) Die von den Anlegern abgegebenen Zeichnungsscheine und die Angebote auf Abschluss einer Mitgliedschaft oder eines partiarischen Darlehensvertrages sind auf der Plattform www.buergerenergie-egersberg.de in einem persönlichen Bereich einsehbar und abrufbar.

(7) Die auf der Beteiligungsplattform www.buergerenergie-egersberg.de angebotenen Verträge sind weitestgehend standardisiert; lediglich die Parteibezeichnung (Anleger und Projektgesellschaft), die mögliche Anlagesumme, die Rendite und die Laufzeit der Beteiligungsverträge weisen im Einzelfall Unterschiede auf. Bei jedem zur Beteiligung angebotenen Projekt ist die Satzung oder Verkaufsbroschüre maßgeblich.

§ 8 Technische Rahmenbedingungen

(1) Der Service von www.buergerenergie-egersberg.de ist durchgehend 24 Stunden, sieben Tage jede Woche einsatzfähig. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Dienst aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG stellt ihren Dienst deshalb nur im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Zumutbaren zur Verfügung. Für Ausfälle oder Störungen, die nicht im Herrschaftsbereich liegen und / oder von der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG nicht zu vertreten sind, ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Um den Service von www.buergerenergie-egersberg.de in vollem Umfang nutzen zu können, muss der Nutzer jeweils die neuesten (Browser-) Technologien verwenden oder deren Verwendung auf seinem Computer ermöglichen (z.B. Aktivierung von Java Skript, Cookies, Popups). Bei Benutzung älterer oder nicht allgemein gebräuchlicher Technologien kann es sein, dass der Kunde die Leistungen von www.buergerenergie-egersberg.de nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann.

(3) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG überträgt Daten im geschlossenen Nutzerbereich der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de nur verschlüsselt, hat jedoch keinen Einfluss auf die Übertragung von Daten im Internet selbst. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG sichert ihr System gegen unbefugten Zugriff auf die gespeicherten Daten, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass ein absoluter Schutz gegen Angriffe von Dritten nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich ist.

(4) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage des derzeitigen Standes der Technik und der derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG ist nicht verpflichtet den Umfang ihrer Leistungen zu erweitern, selbst wenn dies aufgrund technischer Entwicklung möglich wäre.

(5) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG hat das Recht, den Zugang zur Online-Beteiligungsplattform jederzeit ganz oder teilweise einzuschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist oder der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistung dient. Die Einschränkung des Zugangs zur Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de kann insbesondere zum Schutz gegen Angriffe Dritter aus dem Internet erforderlich sein.

(6) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG hat weiter das Recht, die auf der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de angebotenen Leistungen zu ändern oder andere, abweichende oder ergänzende, Leistungen anzubieten; dies gilt nicht, wenn diese Änderung für den Nutzer unzumutbar ist.

§ 9 Datennutzung/ Datenschutz

(1) Die von einem Nutzer preisgegebenen Daten und / oder Informationen werden anderen Nutzern der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der betreffende Nutzer dies ausdrücklich gestattet hat und diese Daten und / oder Informationen und / oder deren Weitergabe nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Nutzungsbedingungen verstoßen.

(2) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG ist berechtigt, solche Daten, die gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Nutzungsbedingungen verstoßen, ohne Vorankündigung von der Internetplattform www.buergerenergie-ebersberg.de zu entfernen.

(3) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG hält sich an die geltenden Vorgaben der Datenschutzgesetze. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link www.buergerenergie-ebersberg.de/datenschutz abrufbar und Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Der auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen geschlossene Vertrag über die Nutzung der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de ist unbefristet und kann durch Kündigung von beiden Vertragsparteien beendet werden.

(2) Hat sich ein Nutzer als Projektgesellschaft freischalten lassen, dann wird eine solche Kündigung frühestens dann wirksam, wenn die vom Anlegern gezeichneten Mitgliedschaften oder Darlehensverträge vollständig erfüllt worden sind, was immer erst am Ende der vorgesehenen Anlagelaufzeit der Fall sein wird. Im Fall einer Kündigung kann die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG Projektgesellschaften von der Einstellung neuer Energieprojekte für die Zukunft bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausschließen, so dass sich die Nutzung auf die Abwicklung bestehender Projekte beschränkt ist.

(3) Hat sich ein Nutzer nicht als Projektgesellschaft freischalten lassen, dann wird die Kündigung mit sofortiger Wirkung wirksam. Eine solche Kündigung ist in Textform zu richten an die buergerenergie im Landkreis Ebersberg eG, Heinrich-Vogl-Str. 21, 85560 Ebersberg oder per Email an info@beg-ebe.de .

(4) Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(5) Jede Kündigung mit Ausnahme der unter §10 Abs.3 genannten Fälle bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung ist zu richten an die buergerenergie im Landkreis Ebersberg eG, Heinrich-Vogl-Str. 21, 85560 Ebersberg.

(6) Nachdem die Kündigung ihre Wirksamkeit entfaltet hat, werden der persönliche Bereich und die gespeicherten Daten nach spätestens sechs Monaten gelöscht.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Für eine fahrlässige Verletzung von wesentlichen oder nichtwesentlichen Pflichten aus dem Vertrag haftet die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG nicht.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (etwa nach dem Produkthaftungsgesetz), wenn und soweit die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG eine Garantie übernommen hat, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG beruhen.

§ 12 Besondere Haftungsbeschränkungen gegenüber Projektgesellschaften

(1) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG haftet nicht für die Wirksamkeit der zwischen Anlegern und Projektgesellschaften geschlossenen Verträge.

(2) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG haftet nicht dafür, dass ein Anleger gegenüber der Projektgesellschaft seine vertraglichen Pflichten aus dem Darlehensvertrag ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere die gezeichnete Summe einbezahlt und der Projektgesellschaft zur Verfügung stellt. Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG übernimmt keine Haftung für den Fall der Insolvenz der Projektgesellschaft oder deren Liquidation, die Insolvenz eines Anlegers oder für einen anderen Umstand, der die Wirksamkeit des Vertrages betrifft.

(3) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG schuldet keine Aufklärung und / oder Beratung vor oder während des Abschlusses einer Mitgliedschaft oder eines partiarischen Darlehensvertrages mit einer Projektgesellschaft; Aufklärungs- und Beratungspflichten werden von der Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG auch nicht während der Vertragslaufzeit der Mitgliedschaft oder partiarischen Darlehensverträge erbracht. Das Ob und die Höhe einer Investition liegen alleine in der eigenverantwortlichen Entscheidungskompetenz des Anlegers. Die auf der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de erhältlichen Hinweise stellen keine Beratungsleistung dar und ersetzen gerade nicht eine fachkundige Beratung. Die Hinweise und Informationen bezüglich einzelner Energieprojekte basieren auf Angaben der jeweiligen Projektgesellschaften. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben haftet alleine die Projektgesellschaft. Nachfragen zur Mitgliedschaft oder einem Energieprojekt beantwortet die Projektgesellschaft selbst oder die Regenerative Energie Ebersberg eG im Namen und im Auftrag der Projektgesellschaft.

(4) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG weist Anleger darauf hin, sich vor der Entscheidung für ein Investment über die wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen einer Mitgliedschaft oder Darlehensgewährung beraten zu lassen. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die investierten Mittel für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen. Sofern die vertraglichen oder gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung nicht vorliegen, sind die Mittel solange gebunden, wie dies in der Verkaufsbroschüre genannt wurde. Eine eventuelle vorzeitige Veräußerung der Rechte aus der Mitgliedschaft oder dem Darlehensvertrag ist nur möglich, wenn dies im Einzelfall vertraglich oder gesetzlich zulässig ist.

(5) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG ist nicht verpflichtet, die von einer Projektgesellschaft gemachten Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Plausibilität zu überprüfen, und übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 13 Änderung dieser Nutzungsbedingungen

(1) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG hat das Recht, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden allen Nutzern per E-Mail spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten übersandt. Auf die Änderung der Nutzungsbedingungen wird zeitlich auch auf der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de selbst hingewiesen.

(2) Sofern ein Nutzer der Geltung der geänderten Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Änderung auf der Online-Beteiligungsplattform www.buergerenergie-ebersberg.de widerspricht, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als akzeptiert.

(3) Die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG verpflichtet sich, die Nutzer in der Benachrichtigung über die Änderung der Nutzungsbedingungen auf die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert hinzuweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsbedingungen und das damit begründete Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Jede Änderung und / oder Ergänzung dieser Nutzungsbedingungen im Einzelfall bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Änderungen nach § 13 der Nutzungsbedingungen sind hiervon ausgenommen.

(3) Sollten diese Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall so zu verfahren, wie es dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt, bis die Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG im Wege der Vertragsanpassung die unwirksame Bestimmung nach § 13 ersetzt hat. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.